

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

München, 30.03.2016

421 C 31421/12

VerfügungBEZUGEN
09. Juni 2016

Rechtsstreit

S. Stein, M. u.a. wg. Forderung

1. Zum Termin vom

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 07.09.2016	09:30 Uhr	Sitzungssaal B 111, 1. Stock, Pacellistraße 5

wird noch Folgendes angeordnet:

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:

2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Klägerin u. Widerbeklagte S.
Beklagte u. Widerklägerin zu 1 Marion Stein
Beklagter u. Widerkläger zu 2 Michael Bauer

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO).

2.2. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas laden:

Dr. Busch Dieter (Blatt 625) - auf Antrag der Beklagtenpartei

- Seite 2 -

Beweisthema:

Feststellung im streitgegenständlichen Objekt Stifserjochstr 31, München bei den durchgeführten Messungen am 12.10.2010 zur Schadstoffbelastung der Raumluft

Scholz Helmut (Blatt 118) - auf Antrag der Beklagtenpartei

Beweisthema:

Feststellung im streitgegenständlichen Objekt Stifserjochstr 31, München bei den durchgeführten Messungen am 08.10.2010 zur Schadstoffbelastung der Raumluft

2.3. Folgende Sachverständige laden:

Dr. Grün Lothar (Blatt 454)
zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens

Prof. Dr. Stetter Karl (Blatt 284)
zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens

2.4. Die Parteien werden gebeten, sich nach Möglichkeit den gesamten Tag für die Gerichtsverhandlung frei zu halten, da mit einer länger dauernden Befragung der Sachverständigen und der Zeugen zu rechnen ist.

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Das Gericht weist die Beklagten darauf hin, dass die Klageparte mit Schriftsatz vom 25.02.2015, S. 4 bestritten hat, dass vor dem Auszug der Beklagten ein Mangel vorlag. Es verbleibt bei dem Hinweis zur Beweislast.

Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass eidesstattliche Versicherungen kein taugliches Beweismittel im gegenwärtigen Rechtsstreit sind. Es mögen die fraglichen Personen, die Aussagen zu eventuell doch stattgefundenen Lüftungen im Zeitraum September 2010/Oktober 2010 machen können als Zeugen benannt werden.

Frist: 3 Wochen

gez.

Reiter
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.06.2016

JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig